

Die wichtigsten Infos zur BRAO-Reform

Zum 1. August 2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Hierdurch werden die Berufsrechte der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer harmonisiert.

Die Reform bringt umfangreiche Änderungen mit sich, die auch Fragen des Versicherungsschutzes betreffen. So werden z.B. neue Versicherungslösungen erforderlich, wenn Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe mit anderen Freiberuflern in einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenarbeiten. Zudem wird zukünftig jede Berufsausübungsgesellschaft – also auch die bisherige Sozietät in Form einer GbR oder einfachen Partnerschaft – versicherungspflichtig.

Was ändert sich für die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen?

Rechtsanwälte dürfen sich zukünftig nicht nur mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zusammenschließen, sondern mit allen Vertretern der freien Berufe die in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes genannt sind. Hierzu zählen unter anderem Ärzte, Ingenieure, Architekten, hauptberufliche Sachverständige, beratende Volks- und Betriebswirte sowie Angehörige weiterer Berufe, sofern nicht die Tätigkeit mit der anwaltlichen Tätigkeit unvereinbar ist.

Was ändert sich für Berufsausübungsgesellschaften?

Bisher durften Rechtsanwälte nur als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH oder AG tätig werden. Zukünftig ist die Berufsausübung in allen Gesellschaftsformen, die nach deutschem, europäischem und (in den Grenzen des § 207a BRAO) nach außereuropäischem Recht zur Verfügung stehen, möglich. Diese Gesellschaften müssen aber dann von der Rechtsanwaltskammer zur Berufsausübung zugelassen werden. Ausgenommen davon ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese kann aber freiwillig einen Antrag auf Zulassung stellen.

Gibt es geänderte Pflichtversicherungssummen?

Für die Ermittlung der Pflichtversicherungssumme wird zukünftig nur nach der Größe der Gesellschaft unterschieden und danach, ob es sich um eine Gesellschaft mit oder ohne Haftungsbeschränkung handelt.

Einen Überblick über die Mindestversicherungssummen geben die folgenden Tabellen:

Rechtsanwälte und Patentanwälte		
Gesellschaften mit Haftungs- beschränkung (z.B. GmbH, PartGmbB, KG)	Bis zu 10 Berufsträger	1.000.000 EUR
	Mehr als 10 Berufsträger	2.500.000 EUR
Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (z.B. GbR, OHG)		500.000 EUR

Steuerberater	
Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung (z.B. GmbH, PartGmbB, KG)	1.000.000 EUR
Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (z.B. GbR, OHG)	500.000 EUR

Die jeweilige Versicherungssumme muss pro Jahr jeweils entsprechend der Anzahl aller Gesellschafter und/oder Geschäftsführer (bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften je versichertem Risiko) zur Verfügung stehen. Daneben bleiben weiterhin die persönlichen Deckungen der Berufsträger entsprechend den bisherigen berufsrechtlichen Regelungen erforderlich (Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall, 4-fach je Versicherungsjahr).

Ändert sich sonst noch etwas?

Die BRAO-Reform sieht noch weitere Änderungen vor, die aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. So dürfen z.B. Syndikusanwälte in eingeschränktem Umfang auch Kunden ihres Arbeitgebers beraten und sie dürfen für eine Übergangszeit berufsfremde Tätigkeiten ausüben. Es gibt Neuregelungen bezüglich des anwaltlichen Vertretungsverbots bei widerstreitenden Interessen und Rechtsanwälte sind nun verpflichtet, sich berufsrechtlich fortzubilden.

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung?

Neben redaktionellen Anpassungen an den Gesetzeswortlaut entfällt die Regelung zur Durchschnittsleistung nach Ziffer 12 AVB-RSW.

Die wissentliche Pflichtverletzung ist im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bei allen haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen mitversichert

Die Mitversicherung der gesellschaftsrechtlichen Haftung bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist über die Vereinbarung einer Sonderklausel möglich.

Unabhängig von der BRAO-Reform bieten wir folgende Deckungsverbesserungen

- Mitversicherung der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter, externer Geldwäschebeauftragter und externer Compliance- und Whistleblower-Beauftragter mit einer zusätzlichen Versicherungssumme von jeweils bis zu 1 Mio. Euro
- Mitversicherung von Schiedsgerichtsverfahren zwischen Versicherungsnehmer und Mandant
- Mitversicherung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen
- Mitversicherung des per Gesellschafterbeschluss bestellten Liquidators
- Mitversicherung aller T\u00e4tigkeiten in eigenem Namen, die auf Rechnung der Berufsaus\u00fcbungsgesellschaft erfolgen
- Weitergehende Deckung von Legal-Tech-Tätigkeiten, bezogen auf den Zeitpunkt der anwaltlichen Prüfungspflichten